Abend-Ausgabe

76. Jahrgang. Nr. 210 Mittwoch, 4. Mai 1932

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnummer: 25941
Nur für Nachtgespräche: Nr. 20011
Schriftleitung u. Hauptgeschäftsstelle: Dresden-A. 1, Marienstraße 38/42

Bezugsgebühr bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich 3.90 Mk. (einschließlich 70 Pfg. für Trägerlohn), durch Postbezug 3.90 Mk. einschließlich 56 Pfg. Postgebühr (ohne Postzustellungsgebühr) bei 1mal wöchentlichem Versand. Einzelnummer 10 Pfg. Anzeigenpreise: Die einspaltige 30 mm breite Zeile 35 Pfg., für auswärts 40 Pfg., die 90 mm breite Reklamezeile 200 Pfg., außerhalb 250 Pfg. ohne Ermäßigung lt. Tarif. Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 15 Pfg., außerhalb 25 Pfg. Offertengebühr 50 Pfg. Auswärtige Aufträge gegen Vorausbezahlung.

Druck u. Verlag Sächsische Reichsdruckerei, Dresden. Postscheck-Kto. 1364 Dresden. Nachdruck nur mit deutl. Quellenangabe (Dresdner Nachr.) zulässig. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt

Zwei neue Notverordnungen in Kraft

Keine volle Parität hergestellt

Eine amtliche Erklärung

Berlin, 4. Mai. Amtlich wird mitgeteilt: Der Herr Reichspräsident hat zwei Notverordnungen erlassen, eine über die militärorganisierten politischen Verbände und eine über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisation.

Alle politischen Verbände, die militärähnlich organisiert sind, oder sich so betätigen, sind durch die neue Verordnung des Reichspräsidenten der Kontrolle des Reichsministers des Innern unterstellt worden. Diese Verordnung bildet eine Ergänzung der bisherigen auf die Sicherung der Staatsautorität gerichteten Maßnahmen und ist lediglich aus staatspolitischen Gründen getroffen, um den Staat als ein Gemeingut aller, die auf dem Boden von Recht und Gesetz stehen, gegen Uebergriffe derartiger Verbände zu schützen. Sie gibt der Reichsregierung die Möglichkeit,

alle in Betracht kommenden Organisationen entsprechend ihrem verschiedenartigen Charakter zu überwachen und sie aufzulösen, falls sie den Versuch machen würden, die Autorität des Staates zu untergraben.

Auf Verlangen müssen diese Verbände dem Reichsminister des Innern ihre Satzungen zur Prüfung vorlegen. Sie sind zu jeder Satzungsänderung verpflichtet, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Verbände, die den Anordnungen des Reichsministers des Innern zuwiderhandeln, können von diesem aufgelöst werden. Gegen die Anordnung zur Auflösung kann Beschwerde eingelegt werden, die vom Reichsgericht entschieden wird.

Durch eine weitere Verordnung des Reichspräsidenten sind die kommunistischen Gottlosenorganisationen mit sofortiger Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst worden. Diese Verordnung ist notwendig,

da angesichts des provozierenden Auftretens der Gottlosenorganisationen die Bestimmungen der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 28. März 1931 nicht mehr ausreichten.

Durch die Auflösung dieser Organisationen soll der kommunistischen Gottlosenpropaganda, die dazu bestimmt ist, zur Vorbereitung der bolschewistischen Revolution christliche Kultur und Sitte zu untergraben, der Boden entzogen werden. Diese Maßnahme ist auch geboten zur Wahrung der durch die Reichsverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Artikel 135, durch den die Religionsfreiheit ausdrücklich gewährleistet und unter staatlichen Schutz gestellt ist.

Die beiden neuen Verordnungen haben folgenden Wortlaut:

Kontrolle der militärisch organisierten politischen Verbände

Berlin, 4. Mai. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Politische Verbände, die militärähnlich organisiert sind oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichsminister des Innern auf Verlangen ihre Satzungen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichsminister des Innern jede beabsichtigte Satzungsänderung, soweit sie ihre Organisation oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.

Die in Absatz 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Satzungsbestimmung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in die Satzung aufzunehmen, soweit dies der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält; dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Verbände.

§ 2

Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen oder einer auf Verlangen des Reichsministers des Innern geänderten oder neu aufgenommenen Satzungsbestimmung zuwiderhandeln, können vom Reichsminister des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die §§ 2 und 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 175) entsprechend anzuwenden.

Gegen die Anordnung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde zulässig, die bei dem Reichsminister des Innern einzureichen ist; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet der nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 79) zuständige Senat des Reichsgerichtes in den hierfür bereits geregelten Verfahren.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärähnliche politische Verbände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisationen

Berlin, 4. Mai. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Internationale proletarischer Freidenker (Sitz der Exekutive Berlin) und die ihr nachgeordneten oder angeschlossenen kommunistischen Freidenkerorganisationen, insbesondere der Verband proletarischer Freidenker Deutschlands, einschließlich der proletarischen Freidenkerjugend, der Freidenkerpioniere und der Frauenkommissionen, sowie die Kampfgemeinschaften proletarischer Freidenker werden mit allen dazugehörigen Einrichtungen, einschließlich der Verlagsbetriebe, für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

Wer sich an einer Organisation, die nach § 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder den von der Organisation erstrebten Zweck durch Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Vorrätighalten von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Gegenstände, die zur Begehung des in Absatz 1 bezeichneten Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Die Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Druckschriften ist ohne richterliche Anordnung zulässig. Die Vorschriften der §§ 24 bis 28 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65) finden Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Die SA. der NSDAP. lebt nicht wieder auf

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 4. Mai. Die Notverordnung über die militärischen Verbände, die am Mittwochmittag erschienen ist, hat insofern in politischen Rechtskreisen erhebliche Enttäuschung hervorgerufen, als sie entgegen den gestern in der Wilhelmstraße bekannt gewordenen und in den größten Teil der deutschen Presse übergegangenen Informationen

die volle Parität zwischen der SA. auf der einen und dem Reichsbanner auf der anderen Seite nicht herstellt.

Zwar wird man im allgemeinen die Ausführungsbestimmungen, die dieser Notverordnung folgen werden, abwarten müssen. Schon jetzt wird aber offiziell von seiten des Reichsinnenministeriums mitgeteilt, **daß die Notverordnung keinesfalls eine neue Rechtslage für die verbotene SA. schaffe.** Nach wie vor sei jede Organisation, die ihrem Wesen nach eine Fortsetzung der aufgelösten nationalsozialistischen Formationen darstelle, als unter das Verbot fallend, zu betrachten. Nach der bis jetzt vorliegenden halbamtlichen Interpretation ist also für die Nationalsozialisten die Möglichkeit, andere Organisationen unmilitärischen Charakters an die Stelle ihrer SA.- und SS.-Formationen zu setzen, beschränkt, denn es würde sich ja im Grunde um dieselben Menschen und Führer handeln müssen, die früher in der SA. und in der SS. tätig waren.

Was nun die Hitlerjugend angeht, so scheint ihrer Neuorganisation vom Reichsinnenministerium nichts in den Weg gelegt zu werden.

Aus nationalsozialistischen Kreisen hören wir, daß mit der Neuformierung der nationalsozialistischen Jugendverbände alsbald begonnen werden wird. Auch der Stahlhelm kann durch die neue Notverordnung der Kontrolle des Reichsinnenministeriums unterstellt werden. Das Reichsbanner hat dies ja bereits freiwillig getan. Der Jungdeutsche Orden hat ebenfalls eine Umorganisation vorgenommen und nennt sich in Zukunft Jungdeutsche Bewegung. Der einzige greifbare Vorteil, der aus dieser Notverordnung abzuleiten ist, scheint darin zu bestehen, daß in Zukunft bei Verboten von Organisationen nicht mehr die notverordnende Reichsregierung bzw. der Reichsinnenminister allein entscheiden,

sondern daß es eine gerichtliche Instanz geben soll, nämlich das Reichsgericht, bei dem Einspruch erhoben werden kann.

Nachdem nun der Wortlaut der Notverordnung vorliegt, muß, wie gesagt, leider festgestellt werden, daß die paritätische Behandlung von rechts und links nicht anerkannt worden ist, sondern daß das Reichsbanner mit anderem Maß gemessen wird, als die ähnlich gearteten Organisationen der größten deutschen Partei. Auch eine innerpolitische Entspannung, die bei einem auf der Grundlage ausgleichender Gerechtigkeit aufgebauten paritätischen Vorgehen in Sachen der sogenannten militärähnlichen Verbände zweifelsohne höchst wünschenswert gewesen wäre, kann nach den vorliegenden Ergebnissen bedauerlicherweise nun wohl kaum gerechnet werden. Soweit wir hören, wird übrigens die NSDAP. von den beschränkten Möglichkeiten der Wiederorganisierung der aufgelösten SA.- und SS.-Formationen auf der jetzt genehmigten Basis keinen Gebrauch machen.

Hindenburgs neue Amtszeit beginnt

Berlin, 4. Mai. Der Reichsminister des Innern hat im „Reichs-Anzeiger" folgende Bekanntmachung erlassen:

„Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1932 für Recht erkannt: Die am 10. April 1932 vollzogene Wahl des Generalfeldmarschalls Paul v. Hindenburg zum Reichspräsidenten ist gültig. Damit hat das Verfahren zur Wahl des Reichspräsidenten seinen endgültigen Abschluß gefunden. Mit dem 6. Mai beginnt die neue siebenjährige Amtsdauer des wiedergewählten Herrn Reichspräsidenten."

Um die Nachfolge des Reichswirtschaftsministers

Brüning verhandelt mit Dr. Goerdeler

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 4. Mai. Der Leipziger Oberbürgermeister Dr. Goerdeler ist auf Wunsch des Reichskanzlers heute in Berlin eingetroffen. Der Reichskanzler will ihn bitten, das freiwerdende Amt des Reichswirtschaftsministers zu übernehmen. Es ist jedoch sehr fraglich, ob Dr. Goerdeler auf dieses wenig aussichtsvolle Angebot eingeht. Sein Vorgänger, Dr. Warmbold, hatte bekanntlich erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht nur mit dem Reichsarbeitsminister Stegerwald wegen des Arbeitsbeschaffungsprogramms, der Arbeitszeitverkürzung und der für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung in Aussicht genommenen Prämienanleihe, sondern darüber hinaus auch erhebliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Reichsfinanzminister Dr. Dietrich, die ernster beurteilt werden, als die Differenzen mit Stegerwald. Es wird deshalb höchstwahrscheinlich doch so kommen, daß das Reichswirtschaftsministerium gewissermaßen kommissarisch von Staatssekretär Dr. Trendelenburg verwaltet werden wird.

Inzwischen hat das Reichskabinett, wie angekündigt, seine Kabinettsarbeiten wieder aufgenommen. Es gilt, den Etat nach Möglichkeit noch heute zu verabschieden, damit er dem Reichsrat und dem Reichstag alsbald zugehen kann.

Die österreichische Regierung gegen Neuwahlen

Wien, 4. Mai. Nach Mitteilungen aus unterrichteten Kreisen hat heute früh unter Vorsitz des Bundeskanzlers Dr. Buresch ein Ministerrat stattgefunden. Dr. Buresch erstattete ein Referat über die politische Lage. Die Bundesregierung wird im Verfassungsausschuß erklären, daß sie einer Entschließung, die von der Regierung die Initiative zur Vornahme von Neuwahlen verlangen würde, nicht Folge leisten könne. Sollte der Verfassungsausschuß einen Gesetzentwurf über Neuwahlen annehmen, so müsse die Regierung besondere Vollmachten auf dem Gebiete der Handels- und Wirtschaftspolitik verlangen. Würden ihr diese Vollmachten nicht erteilt werden, so wäre sie gezwungen, die Konsequenzen zu ziehen.

In dieser Nummer beginnt unser

neuer Roman